

**436. Baugesetz (Unterstellung).** Mit Eingabe vom 30. Dezember 1959 ersuchte der Gemeinderat Pfäffikon (ZH) um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1959 betreffend die Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss dessen § 1, Absatz 1. Nach dem Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 11. Januar 1960 wurden gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben.

Baurechtlich umfasste das Gemeindegebiet Pfäffikon bis anhin drei Teile: Im Jahre 1925 wurde ein erster Teil im vollen Umfang und im Jahre 1940 ein weiterer Teil gemäss § 1, Absatz 2, dem Baugesetz unterstellt. Der dritte Teil des Gemeindegebietes blieb von der Unterstellung ausgenommen. Der vorliegende Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. Dezember 1959 vereinheitlicht das anwendbare Recht, indem er das ganze Gemeindegebiet in vollem Umfang dem Baugesetz unterstellt. Angesichts der weiterhin zunehmenden Bautätigkeit scheint diese Massnahme gerechtfertigt. Sie liegt im Interesse einer geordneten weiteren Ueberbauung des Gemeindegebietes. Der in Frage stehende Gemeindeversammlungsbeschluss ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Pfäffikon vom 28. Dezember 1959 betreffend die Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss dessen § 1, Absatz 1, wird genehmigt.

II. Dieser Beschluss ist gemäss § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Pfäffikon (ZH), den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.